

429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (404 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (6. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 19. Juli 1951 mit der genannten Regierungsvorlage im Beisein des Bundesministers für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a und des Bundesministers Ing. W a l d b r u n n e r in Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung befaßt.

Die im Opferfürsorgegesetz vorgesehene Unterhaltsrente ist dazu bestimmt, Opfern der politischen, rassischen und religiösen Verfolgung, die kein anderes Einkommen haben, den Lebensunterhalt zu sichern. Die Ernährungszulage ist in der Unterhaltsrente eingebaut. Die im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen vorgenommene Erhöhung der Ernährungszulage erfordert daher auch eine entsprechende Erhöhung der Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz.

Um die rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch den Nationalrat zu ermöglichen, wurden alle im Zusammenhang mit dem

Opferfürsorgegesetz stehenden Abänderungswünsche von Abgeordneten, insbesondere auch der Antrag der Abgeordneten R o s a J o c h m a n n, betreffend Abänderung des Opferfürsorgegesetzes (79/A) einem neungliedrigen Unterausschuß zugewiesen und die Bestimmungen der Regierungsvorlage zunächst unverändert angenommen. Lediglich hinsichtlich der Inkraftsetzungsbestimmung wurde eine entsprechende Berichtigung beschlossen: Da das Gesetz mit 16. Juli 1951 in Kraft tritt und es sich sowohl bei den Renten wie bei den vorgesehenen Teuerungszuschlägen um Beträge handelt, die monatlich zur Auszahlung gelangen, war Vorsorge zu treffen, daß den Rentnern schon für die zweite Hälfte des Monates Juli 1951 eine äquivalente Erhöhung der Renten zukommt. Es sind daher die Unterhaltsrenten für den Monat Juli eigens im Gesetze festgesetzt worden.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juli 1951.

**Rosa Jochmann,
Berichterstatter.**

**Proksch,
Obmann.**

**Bundesgesetz vom 1951,
womit das Opferfürsorgegesetz in der gel-
tenden Fassung ergänzt wird (6. Opfer-
fürsorgegesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 1 Z. 2 hat der dritte Satz zu lauten: „Dieses Ausmaß wird für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 3 für Opfer hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternteilrenten mit 616 S, für alle übrigen mit 541 S für jeden Kalendermonat berechnet.“

Artikel II.

1. Bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes erhöhen sich die im § 11 Abs. 1 Z. 2 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes festgesetzten Beträge um den Betrag, der den Lohn(Gehalts)empfängern als Ausgleich für die Mietzinssteigerung geleistet werden wird.

2. Die Erhöhungsbeträge nach Z. 1 sowie der Zeitpunkt, von dem an die erhöhte Unterhaltsrente gebührt, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel III.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 16. Juli 1951 mit der Maßgabe in Kraft, daß die gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 gebührende Unterhaltsrente für den Monat Juli 1951 an Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternteilrenten nur im Betrage von 554 S, für alle übrigen im Betrage von 501 S zur Auszahlung gelangt.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.